Denn eins ist sicher: Die nächste Rentenreform

Buchbeitrag zur Festschrift für Hans-Werner Sinn "Die Zukunft der Wohlfahrtsgesellschaft", erschienen im Campus-Verlag 2013

von Robert Fenge

Einleitung

»Nach der Reform ist vor der Reform« – diese Weisheit gilt für kaum einen anderen Bereich so sehr wie für die Rentenpolitik. Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland kommt die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) nicht zur Ruhe. Leistungen werden ausgeweitet oder wieder zurückgeführt, die Finanzierung wird umgestellt, Rentenanpassungen und Regelaltersgrenzen werden geändert, der Beitragssatz wird angepasst oder nach oben begrenzt. Allein seit 2000 gab es in jedem Jahr gesetzliche Neuregelungen, wovon vier strukturelle Änderungen von besonderer Bedeutung sind (Steffen 2011).

- 1. Mit der Rentenreform im Jahr 2001 wurde das Verhältnis der staatlichen Rente zum Einkommen, das sogenannte Rentenniveau, abgesenkt. Die Anpassung der jährlichen Rente an die Entwicklung des Nettolohnes wurde umgestellt auf einen modifizierten Nettolohn. Dies führte zu einer beachtlichen Verlangsamung des Rentenanstiegs im Vergleich zur Lohnentwicklung. Um diese relative Senkung der Renten zu kompensieren, wurde gleichzeitig der Einstieg in eine kapitalgedeckte Zusatzrente, die nach dem damaligen Arbeitsminister benannte Riester-Rente, vorgenommen. Seitdem werden ergänzende private Altersvorsorgeverträge staatlich gefördert, die zertifiziert sein müssen und in die Beiträge bis zu einer Höhe von vier Prozent des Bruttoeinkommens eingezahlt werden können.
- 2. Im Jahr 2004 fand dann die nächste größere Reform in Gestalt des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes statt. Die ökonomischen und demographischen Annahmen, die im Jahr 2001 der Riester-Reform zugrundelagen, hatten sich schon nach drei Jahren als zu optimistisch erwiesen. Um das Ziel der Begrenzung des Beitragssatzes auf maximal 22 Prozent bis zum Jahr 2030 doch noch zu erreichen, wurde in die Formel der Rentenanpassung der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor eingefügt

- (Sachverständigenrat 2007: 175). Die Entwicklung der Renten wird durch diesen Faktor zusätzlich an die Veränderung der Relation zwischen Rentnern und Beitragszahlern, den sogenannten Rentnerquotienten, geknüpft. Steigt dieses Verhältnis, dann wird eine Rentenerhöhung geringer ausfallen als der Anstieg der modifizierten Nettolöhne. Allerdings wird die Rentenanpassung dadurch in beide Richtungen gedämpft.
- 3. Im Jahr 2007 folgte das Altersgrenzenanpassungsgesetz, durch das im Zeitraum von 2012 bis 2029 die Regelaltersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug von 65 auf 67 Jahre angehoben wird. Auch diese Regelung wurde vorgenommen, um den Beitragsanstieg langfristig zu dämpfen. Wenn länger gearbeitet wird und die Rentenphase sich verkürzt, dann reicht die höhere Lohnsumme auch bei geringeren Beitragssätzen, um die verbleibenden Rentenausgaben zu finanzieren.
- 4. 2009 wurde dann wiederum eine Maßnahme ergriffen, um Rentenkürzungen zu verhindern. Mit der Rentenschutzklausel wurde in die Sozialgesetzgebung eine Vorschrift eingefügt, die bei fallenden Löhnen eine Senkung der Renten – entsprechend der dynamischen Rentenformel – ausschließt. Die Kosten dieser Rentengarantie für die Beitragszahler sollen ab 2011 durch verminderte Rentenerhöhungen wieder ausgeglichen werden.

In diesem Beitrag soll erklärt werden, warum solche Reformen nur für kurze Zeit das Problem der Rentenfinanzierung beheben. Der Grund ist, dass viele Reformen die Finanzierungslasten der Rente, die durch den demographischen Wandel entstehen, zwischen den Generationen zwar umverteilen und damit für gewisse Zeit diese Lasten für alle erträglicher machen. Aber sie führen nicht zu einer nachhaltigen Dämpfung des Lastenanstiegs. Im Gegenteil wird die tatsächliche Erhöhung der Finanzierungslast durch eine ergänzende Steuerfinanzierung der Renten kaschiert, die inzwischen deutlich mehr als ein Viertel der Rentenausgaben abdeckt. Diese Entwicklung von einer Beitrags- zu einer Steuerfinanzierung geht aber mit erheblichen Effizienzkosten und Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der Finanzierungslasten der Rente einher. Deshalb sind langfristig wirksame Reformen erforderlich, die die demographischen Ursachen der steigenden Finanzierungslasten berücksichtigen. Solche grundlegenden Reformmöglichkeiten liegen aber teilweise außerhalb der eigentlichen Rentenpolitik, zum Beispiel in den Bereichen der Familien- oder auch Arbeitsmarktpolitik.

Der demographische Wandel und seine Folgen für die Rentenfinanzierung

Die Probleme der Rentenfinanzierung, die durch die zahlreichen Reformen beseitigt werden sollen, lassen sich auf die rapide zunehmende Bevölkerungsalterung zurückführen. Die geburtenstarken Jahrgänge der 1960er Jahre wachsen in die höheren Altersgruppen hinein, während die jüngeren Kohorten wesentlich schmaler besetzt sind. Das bedeutet, der Anteil älterer Menschen in der Gesellschaft nimmt im Verhältnis zum Anteil jüngerer Menschen immer mehr zu.

Es gibt zwei Ursachen für die demographische Alterung: die Geburtenraten in den industrialisierten Staaten sind deutlich zurückgegangen und die Lebenserwartung der Menschen ist deutlich gestiegen.

Mitte der 1960er Jahre lag in der Bundesrepublik die durchschnittliche Anzahl der Geburten pro Frau in gebärfähigem Alter noch bei 2,5. Für die Bestandserhaltung der Bevölkerung ist eine Geburtenrate von 2,1 notwendig. Nach 1966 sank die Fruchtbarkeitsrate aufgrund des Pillenknicks bis Mitte der 1980er Jahre auf 1,29 und bewegt sich seitdem in einem Bereich zwischen 1,25 und 1,45. Im Jahr 2010 lag die Rate bei 1,39.

Die Entwicklung der Lebensdauer der Menschen in Deutschland verlief nicht weniger spektakulär. Die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt betrug 1960 etwa 69,62 Jahre. Im Jahr 2009 lag sie bei 79,84 Jahren. In vierzig Jahren ist es durch den medizinisch-technischem Fortschritt und der Verbesserung hygienischer Bedingungen gelungen, die Lebenszeit der Menschen um mehr als zehn Jahre zu verlängern. Zieht man den für die Dauer des Ruhestandslebens wichtigen Indikator der restlichen Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren heran, so lebten 1960 Männer im Durchschnitt noch 12,2 Jahre und Frauen noch 14,3 Jahre. 50 Jahre später hingegen beträgt die fernere Lebenserwartung ab dem Alter von 65 Jahren 17,33 Jahre bei Männern und 20,56 Jahre bei Frauen. Auch hier ist also ein Anstieg von fünf bzw. sechs Jahren zu verzeichnen.

Die Folgen der demographischen Entwicklung für die Rentenfinanzierung lassen sich am besten mithilfe des sogenannten Altenquotienten beschreiben. Dieser Quotient gibt das Verhältnis der Personen über 65 Jahre zur Anzahl der Personen zwischen 20 und 64 Jahren an. Er gilt näherungsweise als Maß für die

-

¹ Siehe Sterbetafel 2008/10 des Statistischen Bundesamtes Deutschland.

Zahl der Rentner, die auf hundert Erwerbstätige kommen. Aufgrund des demographischen Wandels hat sich der Altenquotient schon in der Vergangenheit deutlich erhöht, wird aber vor allem in den nächsten 20 Jahren deutlich steigen.



Abbildung 1: Der Altenquotient in Deutschland zwischen 1960 und 2060

Anm.: Altenquotient = 65-Jährige und Ältere je hundert 20- bis unter 65-Jährige; ab 2009 Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland

Abbildung 1 zeigt, dass der Altenquotient von 1960 bis heute um das 1,75fache gestiegen ist und sich bis 2060 nochmals verdoppeln wird. Von 2010 bis 2060 steigt die Anzahl der Personen im Alter von 65 Jahren und mehr, die auf hundert Personen zwischen 20 und 64 Jahren kommen, im Durchschnitt von 33,8 auf 67,4. Das bedeutet, dass von heute aus gesehen im Jahr 2060 ungefähr doppelt so viele Rentner auf einen Beitragszahler kommen.

Ein weiteres Maß für die Auswirkungen der Alterung auf die Rentenversicherung ist die Entwicklung der Rentenbezugsdauer, das heißt die Zeit, in der ein Versicherter nach Eintritt in den Ruhestand Rente bezieht. Von 1960 bis 2010 stieg diese Dauer bei Männern von 9,6 auf 16,2 Jahre, bei den Frauen erhöhte sie sich im selben Zeitraum von 10,6 auf 20,9 Jahre. Insgesamt stieg die Rentenbezugsdauer in diesem Zeitraum von 9,9 auf 18,5 Jahre (Deutsche Rentenversicherung 2011: 137). Durch den Zugewinn an Lebenszeit genießen Rentnerinnen also etwa zehn Jahre länger ihre Rente, bei Rentnern sind es knapp sieben Jahre.

Diese gravierenden Änderungen im Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern haben Konsequenzen für den Rentenhaushalt. Das in Deutschland und vielen anderen Ländern vorherrschende Finanzierungsverfahren der staatlichen Rente ist das sogenannte Umlageverfahren. In diesem Verfahren werden die laufenden Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten direkt für die laufenden Leistungen an die Rentner ausgegeben. Wie hoch die ausgezahlte Rente für einen Ruheständler ist, hängt bei dieser Umlage von Beitragszahlern zu Rentnern entscheidend davon ab, wie viele Beitragszahler für einen Rentner aufkommen.

Ein Rentenpolitiker kann bei einem steigenden Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern kurzfristig zwei Dinge tun, um das Rentenbudget auszugleichen: Entweder werden die Beitragssätze angehoben oder die Renten pro Kopf sinken. In der Realität wird eine Mischung aus beidem erfolgen. Alternativ kann der Rentenpolitiker auch den aus Steuern finanzierten Bundeszuschuss zur Rentenversicherung erhöhen (dazu unten mehr). Oder der Rentenpolitiker denkt langfristig. Dann kann er innerhalb des Umlageverfahrens die Zahl der Beitragszahler bzw. ihre Produktivität und damit ihre einkommensabhängigen Beiträge erhöhen, oder er kann eine kapitalgedeckte Rente einführen, die nicht in dem Maß von der Bevölkerungsentwicklung abhängt. Bei einem solchen Kapitaldeckungsverfahren würden die Beitragszahler mit ihren Beiträgen einen Kapitalstock aufbauen, aus dem sie in ihrem Ruhestand die Rente finanzieren könnten. Diese Finanzierung der Renten ist zwar nicht so demographieanfällig wie das Umlageverfahren, dafür hängen die kapitalgedeckten Renten stärker von der Entwicklung des Kapitalmarktes ab.

Wie auch immer der Rentenpolitiker sich entscheidet, er muss im Blick haben, wie die Reform sich auf die Finanzierungslast der Renten auswirkt. Wenn im Folgenden von der Finanzierungslast der Renten, kurz Rentenlast, die Rede ist, dann ist damit entweder die Last der Beitragszahler gemeint, die aufgrund der Bevölkerungsalterung höhere Beiträge aus ihrem Einkommen für gegebene Renten zahlen müssen, oder es ist die Last der Rentner gemeint, die bei

gegebenen Beiträgen weniger Rente pro Kopf erhalten, oder es ist eine Mischung beider Belastungen gemeint.

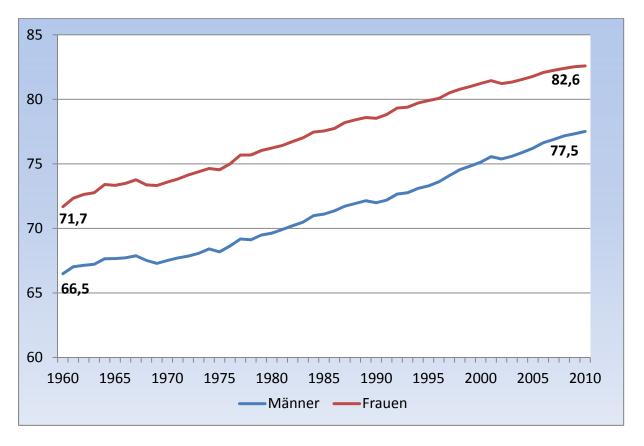
Auf die steigende Rentenlast wurde und wird in der politischen Arena mit Reformen reagiert, die sich in zwei Kategorien unterteilen lassen. Die eine Art von Reformen begegnet der Rentenlast, indem sie sie gleichmäßiger auf die Generationen verteilt. Steigt aufgrund der demographischen Entwicklung die Anzahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Beitragszahler, dann bewirken solche Reformen typischerweise, dass der Beitragssatz steigt und/oder das Rentenniveau sinkt beziehungsweise nicht so stark wächst. Steigende Beitragssätze treffen die Erwerbstätigen, während ein sinkendes Rentenniveau die Rentner belastet. Umverteilende Reformen versuchen, die zusätzliche Rentenlast so auf die jüngeren und älteren Generationen aufzuteilen, dass sie unmerklicher wird und gerechter – wie auch immer definiert – verteilt ist. Die andere Art von Reformen ist anspruchsvoller. Sie strebt an, die steigende Rentenlast zu begrenzen oder zu vermindern. Damit soll sowohl die Anhebung der Beitragssätze als auch die Senkung des Rentenniveaus vermieden werden. So kann bei gegebener Belastung anderer Gruppen die Belastung einer Gruppe verringert werden.

Umverteilung der Rentenlast

Umverteilende Rentenreformen waren in den letzten Jahren die Erhöhung des Renteneintrittsalters, die Einführung der kapitalgedeckten Riesterrente, der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenformel und die sogenannte Rentengarantie.

Eine typische Reform dieser Art ist eine Änderung des gesetzlichen Ruhestandsalters. Die im Jahr 2007 beschlossene *Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre* wurde auf den Weg gebracht, um den Beitragssatz zu stabilisieren. Der demographische Hintergrund für diese Maßnahme ist der Anstieg der Lebenszeit. Führt man sich in Abbildung 2 die Steigerung der durchschnittlichen Lebenserwartung seit 1960 vor Augen, dann sieht man, dass diese Zunahme sich sowohl für Männer als auch für Frauen relativ kontinuierlich über die Zeit vollzog. Im Schnitt erhöhte sich die Lebenserwartung um 2,65 Monate pro Jahr.

Abbildung 2: Lebenserwartung bei Geburt in Jahren – Deutschland 1960-2010



Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland

Die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre wird bis zum Jahr 2029 allmählich vollzogen. Von 2012 an bis 2023 wird das Ruhestandsalter 65 pro Jahr um einen weiteren Monat erhöht. Von 2024 bis 2029 beträgt der Anstieg dann zwei Monate pro Jahr. Der Geburtenjahrgang 1964 wird der erste sein, der mit einem Rentenbeginn im Alter von 67 Jahren eine abschlagsfreie Rente erhalten wird. Über den gesamten Einführungszeitraum ergibt sich damit eine durchschnittliche Erhöhung des Renteneintrittsalters von 1,33 Monaten pro Jahr.

Vergleicht man den Anstieg des Regelalters für den Rentenbezug (1,33 Monate) mit der Erhöhung der Lebenserwartung, dann wird deutlich, dass im Durchschnitt die jedes Jahr gewonnene Lebenszeit für einen neuen Geburtenjahrgang (2,65 Monate) zur Hälfte die Lebensarbeitszeit und zur anderen Hälfte die Ruhestandszeit erhöht. Es ist also keineswegs so, dass die Anhebung des Renteneintrittsalters den Ruhestand verkürzt. Die Rentenzeit steigt nach wie vor, nur nicht mehr wie bei unverändertem Regelalter im vollen

Umfang des Anstiegs der Lebenserwartung. Und diese Anpassung ist dringend notwendig. Keine Gesellschaft kann es sich leisten, immer länger zu leben, dabei die Arbeitszeit konstant zu halten und den Ruhestand um die gestiegene Lebenszeit zu verlängern. Die steigende Lebenserwartung der Gesellschaftsmitglieder erfordert mehr Mittel für die Rentenfinanzierung, um das Konsumniveau auch in den hinzugewonnenen Lebensjahren im Alter aufrecht zu erhalten. Diese zusätzliche Rentenlast kann auch aus Gerechtigkeitsgründen nicht allein von den erwerbstätigen Beitragszahlern getragen werden.

Eine Verschiebung des Renteneintrittsalters bedeutet natürlich eine Rentensenkung. Wer bei dem bisherigen Regelalter von 65 mit 67 Jahren in Rente gegangen ist, hat für diese zwei Jahre einen Rentenzuschlag von zwölf Prozent (sechs Prozent pro Jahr) erhalten. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964, die erst mit 67 Jahren eine unkompensierte (abschlags- und zuschlagsfreie) Rente erhalten, geht dieser Rentenzuschlag verloren. Dass dennoch die Rente steigen mag, liegt nicht am höheren Renteneintrittsalter per se, sondern an den Rückkopplungseffekten über die Nettoanpassung in der Rentenformel und den Nachhaltigkeitsfaktor. Der Rückgang der Rentenausgaben führt zu geringeren Beitragssätzen zukünftiger Generationen. Dies wiederum erhöht die Nettolöhne, über die die Rente angepasst wird. Damit steigt der Rentenwert. Außerdem wird über das erhöhte Rentenalter das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern gesenkt, wodurch der Rentenwert über den Nachhaltigkeitsfaktor ebenfalls steigt. Alles in allem geht der Sachverständigenrat von einer Erhöhung des Rentenniveaus um 0,6 Prozentpunkte im Jahr 2030 aus (Sachverständigenrat 2007: 180). Abgesehen von diesen Rückkopplungseffekten wirkt aber das erhöhte Renteneintrittsalter negativ auf das Rentenniveau. Und dieser Effekt ist auch beabsichtigt. Schließlich soll die zusätzliche Rentenlast der längeren Lebenserwartung gleichmäßiger auf die zukünftigen Rentner und Beitragszahler verteilt werden und nicht mehr nur zu Lasten der jüngeren Generationen gehen. Der dämpfende Effekt der »Rente mit 67« auf den Beitragssatz wird auf 0,6 Prozentpunkte bis zum Jahr 2030 geschätzt (Rürup-Kommission 2003: 105).

Letztlich ist eine solche Reform aber aus zwei Gründen unbefriedigend. Erstens wird auch ab dem Jahr 2029 die Lebenserwartung weiter steigen und die realitätsferne Diskussion, ob ein höheres Renteneintrittsalter notwendig ist, spätestens dann wieder losgehen. Die Politik hat bisher diskretionär in unregelmäßigen Abständen das Rentenalter neu festgelegt. Dadurch wird die

Umsetzung einer notwendigen Maßnahme unnötig erschwert. Der Anstieg der Lebenserwartung erfolgt mit relativ großer Stetigkeit (siehe auch Oeppen/Vaupel 2002). Dies gilt übrigens auch für die Verlängerung der restlichen Lebenserwartung ab 65 Jahren. Dieses Phänomen legt nahe, eine automatische Anpassung des Renteneintrittsalters an die Entwicklung der Lebenszeit vorzunehmen.

Ob dabei eine gerechte Verteilung der zusätzlichen Rentenlast in der hälftigen Zuweisung zu Beitragszahlern und Rentnern besteht, ist eine offene Frage. Man könnte auch argumentieren, die bisherigen zeitlichen Proportionen des Erwerbslebens und des Ruhestands beibehalten zu wollen. Legt man die Lebenszeitabschnitte für das Erwerbsleben auf 20 bis 65 Jahre und für den Ruhestand auf 65 bis ca. 80 Jahre, dann ergibt sich eine Aufteilung von drei Vierteln zu einem Viertel. Jedes zusätzlich gewonnen Lebensjahr sollte dann in diesem Verhältnis auf die Arbeits- und Rentenzeit aufgeteilt werden (Keuschnigg u.a. 2011). Letztlich muss die Gesellschaft sich auf eine faire Aufteilungsregel der zusätzlichen Lebenszeit einigen und diese sollte dann automatisch zu einer Anpassung des Renteneintrittsalters führen.

Zweitens bleibt auch bei dieser Reformmaßnahme unbefriedigend – so notwendig sie zur fairen und erträglichen Aufteilung der Rentenlast ist –, dass sie sich nicht mit den grundlegenden Ursachen der zunehmenden Rentenlast befasst. Das hat zur Folge, dass die demographische Entwicklung mit steigenden Finanzierungserfordernissen für die Rente immer wieder neue Umverteilungsmechanismen notwendig macht. Auf Dauer kann eine durchgreifende Rentenreform nur in der Eindämmung der Rentenlast bestehen.

Mit dem *Nachhaltigkeitsfaktor*, der ab dem Jahr 2005 in die Rentenformel eingefügt wurde, soll erreicht werden, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 auf maximal 22 Prozent begrenzt wird. Mit diesem Faktor werden die Rentenanpassungen von dem sogenannten Rentnerquotienten abhängig gemacht. Steigt das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern, so wird damit der Rentenanstieg gebremst. Tatsächlich besteht aber der Rentnerquotient nicht aus dem Verhältnis der wirklichen Zahlen der Rentner und Beitragszahler, sondern aus der Relation von Äquivalenzrentnern zu Äquivalenzbeitragszahlern. Die Anzahl der Äquivalenzrentner ergibt sich, wenn die gesamten Rentenausgaben durch die Standardrente (nach 45 Beitragsjahren mit durchschnittlichem Einkommen) geteilt werden. Diese Zahl wird in Relation gesetzt zur aus den

gesamten Beitragseinnahmen kalkulierten rechnerisch äquivalenten Anzahl der Beitragszahler, wenn alle den Durchschnittsbeitrag gezahlt hätten (Sachverständigenrat 2007: 178f.). Damit berücksichtigt der Rentnerquotient auch Änderungen in den Löhnen und der Erwerbstätigkeit. Der Nachhaltigkeitsfaktor kann also zu einem Rentenanstieg führen, wenn die positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt stärker ins Gewicht fallen als der demographische Wandel.

Dieser Faktor bewirkt einen Rückgang oder einen verringerten Anstieg der Renten, wenn die Anzahl der Rentner im Verhältnis zur Anzahl der Beitragszahler im Vorjahr gestiegen ist. Wie stark der Einfluss des Rentnerquotienten auf die Rentenanpassung ist, hängt dabei vom Gewicht ab, mit dem der Quotient in die Formel eingeht. Je höher dieses Gewicht ist, je stärker der Rentnerquotient also bei der Rentenanpassung berücksichtigt wird, desto mehr profitieren die Beitragszahler über geringere Rentensteigerungen von der abnehmenden Beitragsbelastung. Bei dem gewählten Gewicht, das der Faktor jetzt in der Formel besitzt, wird der Beitragssatz im Jahr 2030 21,9 Prozent statt 22,9 Prozent (ohne den Faktor) betragen. Dafür wird das Rentenniveau im Jahr 2030 niedriger sein, nämlich bei 43,8 statt bei 46 Prozent liegen (Sachverständigenrat 2007: 176). Auch hier zeigt sich wieder die intergenerationale Umverteilungswirkung dieser Reform. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Lasten der demographischen Alterung intergenerational anders verteilt, hier zugunsten der Beitragszahler und zuungunsten der Rentner.

Die Rentengarantie soll die Renten nach unten absichern, selbst in Zeiten, in denen das Arbeitseinkommen zurückgeht, und unabhängig davon, welche demographischen Lasten für die jüngeren Generationen entstehen. Da die Anpassungsformel der dynamischen Rente vorsieht, dass die Renten sich in gleichem Ausmaß ändern wie die Arbeitnehmerlöhne, ergab sich in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 zum ersten Mal, dass die für die Rentenanpassung relevante Lohngröße sank. Damit wären auch die Renten gesunken, wenn die Politik nicht mit einer sogenannten Rentengarantie reagiert hätte. Diese Garantie besagt, dass Renten nur noch an steigende, aber nicht an fallende Einkommen angepasst werden. Das Problem ist nur, dass die sinkende Wirtschaftsleistung in der Krise nicht nur die Rentner, sondern auch die Erwerbstätigen und Beitragszahler getroffen hat. Die Rentengarantie bedeutet deshalb, dass nur die Beitrags- und Steuerzahler diesen Krisenverlust tragen

sollen, während die Rentner davon ausgenommen werden. Die Kosten der Rentengarantie für die Beitragszahler betragen bis zum Jahr 2016 ungefähr zehn Milliarden Euro. Der Beitragssatz wird über fünf Jahre um 0,2 Prozentpunkte höher liegen als ohne Rentengarantie (Gasche 2010: 18f.). Auch dieser politische Eingriff in die Rentenformel führt also zu einer Umverteilung, diesmal umgekehrt von Beitragszahlern zu Rentnern, um die Renten nicht sinken zu lassen.

Die unterbundenen Rentenkürzungen sollen zwar nachgeholt werden, indem gegenwärtige und zukünftige Rentensteigerungen geringer ausfallen. Doch auch damit bleibt diese Maßnahme zweifelhaft: Warum sollten die Renten der Ruheständler nach unten gesichert und über die Zeit geglättet, das heißt konjunkturunabhängig gemacht werden, während die Arbeitsnehmer und Beitragszahler alle Krisenschwankungen mitzumachen haben? Insofern steht dieser Politikeingriff auf einer schwachen normativen Basis und ist wohl nur politökonomisch, das heißt mit Wahlstimmenfang zu erklären.

Auch die Einführung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Rente wie in der Rentenreform 2001 mit der sogenannten Riesterrente hat eine umverteilende, aber keine reduzierende Wirkung auf die Rentenlast. Mit dem zusätzlichen Beitrag von vier Prozent des Bruttoeinkommens, der jetzt in einen Kapitalstock investiert werden kann, wird die Belastung der Beitragszahler erhöht, um in der Zukunft das Rentenniveau aufrecht erhalten zu können. Grundsätzlich wird ein kapitalgedecktes Rentensystem gegenüber einem Umlageverfahren die Lasten der Rentenfinanzierung nicht reduzieren können, auch wenn der Kapitalmarkt höhere Renditen verspricht. Der Grund dafür ist, dass das Rentensystem auch nach einem Übergang zur Kapitaldeckung die Rentenansprüche der früheren Generationen aus dem Umlageverfahren bedienen muss, wenn diese nicht schlechter gestellt werden sollen. Das bedeutet aber, dass die Generationen im Übergang der beiden Systeme doppelt zahlen, einmal die Beiträge, die zur Abgeltung der alten Umlageansprüche benötigt werden, und zusätzlich die Zahlungen zum Aufbau des Kapitalstocks für ihre eigenen zukünftigen kapitalgedeckten Renten. Dass sie mit der kapitalgedeckten Rente eine höhere Rendite erzielen werden, bringt den zukünftigen Generationen keinen Vorteil. Sinn (2000) zeigt, dass die Renditedifferenz zur Umlagerente gerade dazu dient, die Einführungsgewinne der ersten Generationen im Umlageverfahren, die für ihre Renten keine Beiträge zahlen mussten, auszugleichen. Jeder Übergang zu einem Kapitaldeckungssystem ändert somit das Umverteilungsmuster zwischen

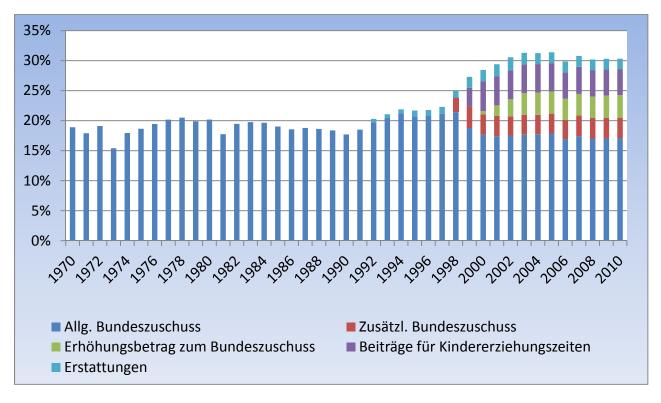
den Generationen, ändert aber nichts an der Finanzierungslast für die Renten insgesamt.

Steuerfinanzierung

Die Steuerfinanzierung der Renten war bis 1991 im Bundeszuschuss für die allgemeine und für die knappschaftliche Rentenversicherung zusammengefasst. Ab 1992 wurden dann weitere Zuschüsse eingeführt, aus denen seitdem die Renten zusätzlich über Steuern finanziert werden. Zunächst wurden Erstattungen für die Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die allgemeine Rentenversicherung sowie ab 1999 Erstattungen für einigungsbedingte Leistungen durch zusätzliche Steuern finanziert. Außerdem hat die Bundesregierung Ende der neunziger Jahre einen zusätzlichen Bundeszuschuss sowie kurz darauf einen Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss eingeführt. Schließlich werden seit 1999 Bundesmittel als Beiträge für Kindererziehungsleistungen gezahlt.

Mit der Anzahl der zusätzlichen staatlichen Zuschüsse stieg auch der Anteil der Steuerfinanzierung erheblich. Die Abbildung 3 verdeutlicht, dass in den letzten vierzig Jahren ein immer größer werdender Teil der Einnahmen des Rentenbudgets auf Steuern statt Beiträgen beruht. Von 1970 bis 2010 hat der Steueranteil von 19 auf 30 Prozent zugenommen. Das bedeutet, dass alle vier zusätzlichen Budgets, die neben dem Bundeszuschuss Steuern in die Rentenkasse einspeisen, die Steuerfinanzierung aus dem Bundeszuschuss um etwa 77 Prozent erhöht haben.

Abbildung 3: Steigender Anteil der steuerfinanzierten Bundesmittel an den Einnahmen der deutschen Rentenversicherung



Quelle: Statistik der Deutsche Rentenversicherung

Ein Argument zur Rechtfertigung der Steuerfinanzierung bezieht sich auf die sogenannten versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung. Diese haben überwiegend umverteilenden Charakter und sollen deshalb von der Gesellschaft über Steuern getragen werden. Warum allerdings die Allgemeinheit eine Umverteilung finanzieren soll, die nur innerhalb des Kreises der Rentenversicherten vorgenommen wird, bleibt schleierhaft. Stattdessen wäre eine Herausnahme der versicherungsfremden Elemente aus der Rentenfinanzierung systematisch sinnvoller. Denn warum sollten etwa Familien nur dann eine Förderung bekommen, wenn sie im Rentensystem versichert sind und Kindererziehungszeiten angerechnet bekommen? Sollte eine Förderung nicht für alle Familien gleichmäßig bestehen? Und wenn es einen speziellen Grund gibt, Familien in der Gesetzlichen Rentenversicherung besonders zu fördern, zum Beispiel weil sie eine Doppelbelastung mit der Kindererziehung und der Beitragszahlung erbringen, warum soll dann diese besondere Förderung von der Allgemeinheit und nicht aus den Beiträgen des Versichertenkreises finanziert werden?

Darüber hinaus besteht die Frage, ob die Bundesmittel tatsächlich nur die versicherungsfremden Leistungen abdecken. Nach den Berechnungen von Raffelhüschen u.a. (2011) reichen die Bundesmittel für die Finanzierung der sogenannten versicherungsfremden Leistungen nicht aus. Im Jahr 2009 fehlten etwa 20 Milliarden Euro zur Deckung dieser Leistungen. Das Ausmaß dieser Unterdeckung werde sich allerdings mit der "drastischen Ausweitung der Steuerfinanzierung Ende der 1990er Jahre" deutlich verringern (Raffelhüschen u.a. 2011: 28). Rechnet man die Hinterbliebenenrenten aus den versicherungsfremden Leistungen heraus, dann ergibt sich ein Überschuss der Bundesmittel über diese Leistungen von mehr als 20 Milliarden Euro. Folgt man dieser konzeptionellen Einschränkung versicherungsfremder Leistungen, dann werden die steuerfinanzierten Bundeszuschüsse also zu einem erheblichen Anteil zur Finanzierung der Rentenleistungen herangezogen. Damit werden weniger Beitragseinnahmen notwendig und »die Steuerzuschüsse mehr und mehr zu einer Subventionierung der Beitragszahler« (Raffelhüschen u.a. 2011: 29). Die Autoren plädieren für die Herausnahme bestimmter versicherungsfremder Leistungen aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung. Die Hinterbliebenenversorgung sollte sachgerechter über eine Zusatzversicherung im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung oder als Fürsorgeleistung mit Bedürftigkeitsprüfung organisiert und finanziert werden (Raffelhüschen u.a. 2011: 29). Auch das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler errechnet eine Unterdeckung der versicherungsfremden Leistungen durch Bundesmittel (Fichte 2011: 78f.). Doch lehnt das Institut eine Erhöhung der Steuermittel ab und rät zu einem Abbau der entbehrlichen Leistungen der GRV. Neben einer Reihe möglicher Abbaumaßnahmen wird auch hier die Überführung der Hinterbliebenenrenten in eine Fürsorgeleistung empfohlen (Fichte 2011: 80f.).

Da die Bundesmittel nur sehr unsystematisch an die versicherungsfremden Leistungen anzuknüpfen scheinen, drängt sich der Eindruck auf, dass die Steuerfinanzierung als Instrument zur Vertuschung der begrenzten Wirkung bisheriger umverteilender Reformen eingesetzt wird. Mithilfe des wachsenden Steueranteils werden Versäumnisse kaschiert, die bei der Stabilisierung der Beitragsfinanzierung und der Eindämmung der Rentenlast aufgetreten sind. Wenn dem so ist, dann ist es aus mehreren Gründen eine bedenkliche Entwicklung.

Zum einen vermindert eine Steuerfinanzierung die Leistungsanreize der zahlenden Bevölkerung deutlich stärker als eine Beitragsfinanzierung. Wenn Steuern erhöht oder steuerfinanzierte Ausgaben an anderer Stelle reduziert werden müssen, um die Renten zu bezahlen, dann tragen die Zahler eine Last, für die sie keine direkte oder spezifische Gegenleistung erwarten können: Steuern sind eine allgemeine Einnahme des Staates, die er für beliebige Zwecke nach eigenem Gutdünken ausgeben kann. Das heißt, die Steuerzahlung an den Staat reduziert das Einkommen, ohne dass dadurch eine zurechenbare Leistung vom Staat erworben wird. Deshalb sind Steuern sehr leistungsfeindlich, weil sie den Lohn der Anstrengung in voller Höhe vermindern. Ganz anders sieht es bei Beiträgen aus. Der Beitrag in die Rentenkasse garantiert jedem Einzahler einen rechtlichen Anspruch auf eine Rente im Alter. Dieser Rentenanspruch wird mithilfe der Rentenformel aus den geleisteten Beiträgen errechnet. Insofern verliert man mit dem Beitrag nicht einfach Einkommen an den Staat, sondern erwirbt einen Anspruch auf eine Gegenleistung. Diese mag nicht so hoch sein wie bei einer Anlage des Beitrags auf dem Kapitalmarkt. Deshalb wird auch hier ein Teil der staatlich erzwungenen Beitragszahlung als Steuer angesehen. Aber immerhin erhält man für etwa 75 Prozent des Beitrags einen Anspruch auf eine Rente in einer Höhe, die man auch auf dem privaten Kapitalmarkt erzielt hätte. Das ist der Grund, warum Beitragszahlungen überwiegend nicht als willkürliche Aneignung des Staates von privatem Einkommen verstanden werden, sondern als Preis für eine erworbene Gegenleistung. Darum sind Beiträge weitaus weniger leistungsfeindlich: die Anreize für Arbeit bleiben weitgehend erhalten.

Zum anderen sind aber auch die Umverteilungswirkungen bei einer Steuerfinanzierung kritisch zu betrachten. Da sich der staatliche Haushalt, aus dem die Renten mitfinanziert werden, aus allen möglichen Steuern speist, sind auch alle möglichen Bevölkerungsgruppen über ihre Konsum- und andere Steuern an der Alterssicherung beteiligt, insbesondere alle, die nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gehören, zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Selbständige, Beamte und die Rentner selbst. Während Beiträge eben nur von den beitragspflichtigen Arbeitnehmern erhoben werden, die sich damit ihren Anspruch auf eine spätere Rente erwerben, werden die Steuern von allen erhoben, auch denjenigen, die nie oder nicht mehr einen Anspruch auf die gesetzliche Rente erwerben können. Dadurch gibt es eine Quersubvention von diesen Gruppen zu den Empfängern der staatlichen Rente. Diese Umverteilung widerspricht dem Äquivalenzprinzip, nach dem ausschließlich die Nutznießer einer Leistung die Kosten dafür zu tragen haben.

Im Ergebnis ist eine zunehmende Steuerfinanzierung der Renten deshalb sowohl aus Effizienzgründen abzulehnen, da sie Leistungsanreize zerstört, als auch aus Gerechtigkeitsaspekten, da die Leistungsempfänger des Rentensystems nicht einmal im Prinzip mit dem Kreis der Steuerzahler zusammenfallen. Es muss also nach anderen Wegen zur Stabilisierung der Rentenfinanzierung gesucht werden.

Senkung der Rentenlast

Eine Reform, die die Rentenlast der Versicherten verringert, hat die Eigenschaft, bei gegebenem Rentenniveau den Beitragssatz zu senken oder bei gegebenem Beitragssatz das Rentenniveau zumindest nicht fallen zu lassen, ohne andere Bevölkerungsgruppen (zum Beispiel Steuerzahler) stärker zu belasten. Um die wirklichen Ursachen des Problems steigender Rentenlasten anzupacken, muss zunächst klar sein, dass die steigende Anzahl älterer Menschen eine erfreuliche Tatsache ist. Die höhere Lebenserwartung ist eine wichtige Errungenschaft moderner Gesellschaften. Nicht die höhere Zahl alternder Menschen ist das Problem, sondern die geringe Zahl nachwachsender junger Menschen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht fehlen diese als zukünftiges Produktionspotential nicht nur in den Sozialversicherungen. Um von dieser Seite her das Rentenproblem anzugehen, sind drei Maßnahmen von Bedeutung.

Eine langfristig orientierte Politik muss sich dem Nachhaltigkeitsproblem der zu niedrigen Kinderzahl stellen. Anreize für mehr Kinder zu setzen, heißt lediglich, Familien stärker zu fördern oder besser: zu entlasten. Oft ist nicht der mangelnde Wunsch nach Kindern, sondern die eingeschränkte finanzielle Situation das Problem. Innerhalb der Rentenversicherung sind erwerbstätige Eltern doppelt belastet, da sie nicht nur mit ihren Beiträgen die gegenwärtigen Rentner mitfinanzieren, sondern auch die direkten und indirekten Kosten der Kindererziehung tragen, womit sie einen Beitrag zu den zukünftigen Beitragszahlergenerationen leisten. Innerhalb der Rentenpolitik können Familien durch eine bessere Anrechnung von Kindererziehungszeiten gefördert werden, wie das in der öffentlichen Diskussion zur Zeit erwogen wird. Die Wirkung solcher Anrechnungen war bisher allerdings kaum nennenswert und ihre Finanzierung über Steuern ist, wie oben schon dargelegt, fragwürdig. Ein anderer Vorschlag zur Familienförderung im Rahmen der Rentenversicherung sieht vor, die Rente von der Kinderzahl eines Versicherten abhängig zu machen

(Sinn/Werding 2000, Werding 2006). Kombiniert mit der Einfrierung der Umlagerente auf heutigem Niveau und einer obligatorischen kapitalgedeckten Altersvorsorge, die vor allem kinderlose Versicherte unterstützen soll, ergibt sich aus diesem Vorschlag des ifo Institutes ein Beitragssatz bis 2050, der etwa vier Prozentpunkte geringer wäre als der Beitragssatz, der sich aus der Prognose für die Reform 2004 und der Anhebung des Renteneintrittsalters ergibt. Zudem könnte die Rente bis 2050 auf einem etwa 1,7 Prozentpunkte höheren Niveau gehalten werden. Eine ähnliche Reformoption ist ein Beitragsrabatt für Eltern in der Rentenversicherung (Fenge/von Weizsäcker 2006). Mit diesem Rabatt würde der Beitragssatz pro Kind pauschal gesenkt werden. Der Vorteil einer Beitragssenkung ist eine zeitnahe finanzielle Entlastung der Familien, wenn die Kinder geboren werden und das Einkommen noch nicht hoch ist. Das Versprechen höherer Renten kann zudem durch zukünftige Regierungen wieder rückgängig gemacht werden. Solche Reformen haben das Potential, die Rentenlast für Beitragszahler und/oder Rentner zu senken, ohne dabei auf höhere Steuerzuschüsse zurückgreifen zu müssen.

Aber auch außerhalb der Rentenversicherung sind familienpolitische Fördermaßnahmen möglich, die den Steuerzahler nicht unbedingt zusätzlich belasten müssen. So werden die Flexibilisierung und familienfreundlichere Ausgestaltung von Arbeitszeiten sowie Arbeitsplätze in Teilzeitmodellen eine große Rolle dabei spielen, wie gut die Erziehung von Kindern und Erwerbstätigkeit vereinbar sein werden. In zunehmendem Maß sind beide Elternteile gut ausgebildet und haben Ambitionen, auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein. Gleichzeitig besteht der Wunsch nach Kindern, so dass die Gesellschaft nur davon profitieren kann, wenn beides möglich wird: mehr Kinder und mehr gut qualifizierte Erwerbstätige.

Letztendlich werden auf die stabile Rentenfinanzierung aber auch alle politischen Maßnahmen einen starken Einfluss haben, die buchstäblich nebenbei die Lage der Beitragszahler und – über mehr Erwerbstätige und höhere Beitragseinnahmen – auch die der Rentner verbessern. Dazu zählen familienpolitische Maßnahmen wie ein besseres Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren, die Ausweitung von Ganztagsschulen oder mehr Hortplätze. Durch mehr Kinder werden die zukünftigen Erwerbsgenerationen gestärkt, die zur Finanzierung der Renten beitragen.

Dazu zählt aber auch eine bessere *Ausbildung zukünftiger Generationen*. Es geht nicht nur um die Anzahl der Kinder, sondern auch um deren zukünftige Produktivität. Wird jetzt stärker in das Humankapital investiert, so steigen auch die Produktivität zukünftiger Beitragszahler und deren Löhne, auf denen die Sozialbeiträge basieren. Deshalb sind Maßnahmen zu einer besseren qualitativen Ausbildung pro Kopf ein wichtiger Reformbeitrag zur Senkung der Rentenlast. Eine höhere Produktivität und damit einhergehende höhere Löhne würden die Lasten der demographischen Entwicklung merklich verringern. Eine Verdopplung der Produktivität bzw. der Löhne hätte für die Rentenfinanzierung den gleichen Effekt wie eine Verdopplung der Kinderzahl.

Und schließlich trägt jede bessere Ausnutzung des gegenwärtigen Erwerbspotentials, sprich jede Reduzierung der Arbeitslosigkeit, zu geringeren Beitragssätzen und höheren Renten bei. Die relativ geringe Zahl der Beitragszahler kann durch eine *Verringerung der Arbeitslosigkeit* erhöht werden. Die im Jahr 2012 sehr hoch ausfallenden Rentensteigerungen (plus 2,18 Prozent im Westen und 2,26 Prozent im Osten Deutschlands) bei gleichzeitiger Senkung des Rentenbeitragssatzes (um 0,3 Prozentpunkte auf 19,6 Prozent; Entlastung der Arbeitnehmer um 1,3 Milliarden Euro) sind Folge der Lohnsteigerungen und des deutlichen Beschäftigungszuwachses auf dem Arbeitsmarkt in diesem Jahr.

Schlussfolgerungen

Die Gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland hat schon viele Reformen durchlaufen. In den 1960er und 1970er Jahren waren es großzügige Ausdehnungen der Leistungen und des Empfängerkreises, in der darauffolgenden Zeit wurden die Konditionen wieder verschärft, um dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen und den Beitragssatz in Grenzen zu halten. Auch seit 2000 gab es zahlreiche Reformen.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Einige dieser Reformschritte sind notwendige und wirkungsvolle Maßnahmen, um die demographischen Folgen für die Rentenfinanzierung erträglich zu machen, d.h. sie gleichmäßiger auf die Generationen zu verteilen. Vorübergehend wird damit eine Stabilisierung des Beitragssatzes gelingen, indem die Renten sinken oder nicht mehr so stark steigen. Zu diesen notwendigen Reformen zählen die Erhöhung des Renteneintrittsalters, die Ergänzung der Rentenformel um den Nachhaltigkeitsfaktor sowie, zur Abfederung sinkender umlagefinanzierter Renten, die Einführung einer kapitalgedeckten Zusatzrente (Riesterrente). Hingegen werden Reformen, die in die entgegengesetzte Richtung umverteilen, also die Renten erhöhen oder zumindest konstant halten, dem demographischen Problem nicht gerecht. Sie belasten einseitig die Beitragszahlergenerationen und werden weder den Beitragssatz noch in der langen Frist das Rentenbudget stabil halten.

Das Problem all dieser Reformen ist, dass sie nur eine kurz- bis mittelfristige Perspektive einnehmen und nicht die tatsächlichen Ursachen der Rentenkrise adressieren. Zudem werden diese Reformen erkauft durch eine stärkere Steuerfinanzierung der Renten. Dieser Trend zu einer Steuerfinanzierung ist aber bedenklich. Sowohl vom Standpunkt der Effizienz und der Leistungsanreize als auch aus Gründen einer gerechten Umverteilung ist diese Finanzierung nicht wünschenswert. Sie ist allerdings ein bequemes Mittel, um die Beitragssätze und die Leistungen der Rentenversicherung zu stabilisieren, ohne dass die Gesellschaft spürt, auf wessen Kosten diese Erfolge zustande kommen. Es werden damit Versäumnisse in der Rentenreformpolitik verdeckt, die überwiegend immer nur die Lasten der Rentenfinanzierung neu umverteilt hat, ohne sie wesentlich zu reduzieren.

Entscheidende Reformschritte, die die demographische Entwicklung und die Folgen für die Rentenfinanzierung berücksichtigen, stehen noch aus. Insbesondere die Familien müssen stärker unterstützt werden. Sie sind der Ursprung zukünftiger Generationen. Mit der Entscheidung, Kinder zu bekommen und in ihre Bildung zu investieren, leisten Familien den wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag zur Einnahmeseite der umlagefinanzierten Renten. Von ihnen hängt die Stärke der zukünftigen Beitragszahlergenerationen ab, sowohl deren Größe als auch deren Produktivität und Einkommen. Innerhalb des Rentensystems tragen Familien eine Doppelbelastung und sollten daher durch eine kinderabhängige Erhöhung der Renten oder Senkung der Beiträge entlastet werden. Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten ist bei weitem nicht ausreichend, und die Finanzierung der Anrechnung über Steuern ist nicht angemessen.

Wahrscheinlich aber werden die entscheidenden langfristigen Verbesserungen für die Rentenfinanzierung außerhalb rentenpolitischer Maßnahmen erreicht.

Eine wirksame Familien- und Kinderförderung ist wohl am besten über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich, indem externe Betreuungseinrichtungen für Kinder in allen Altersgruppen subventioniert werden (vgl. Fenge/Stadler 2012). Dies kann über eine Objektförderung der Einrichtungen stattfinden oder besser noch über Gutscheine für Eltern, die damit ihr Kind kostenfrei oder vergünstigt in einer Krippe oder einem Hort unterbringen können. Auch arbeitsmarktpolitische Vorkehrungen, die Arbeitszeiten familienfreundlicher und flexibler gestalten, dürften einen wesentlichen Beitrag liefern. Es bleibt also viel zu tun für die Rente, wobei die Perspektive der einschlägigen Handlungsspielräume wohl erweitert werden muss. Nach der Rentenreform ist vor der familienpolitischen Reform.

Literatur

Deutsche Rentenversicherung (2011), Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften, Bd. 22, Berlin.

Fenge, Robert/von Weizsäcker, Jakob (2006), "Generation Enkellos" und Rentenbeitragsrabatt für Eltern, *ifo Schnelldienst*, Jg. 59, H. 5, S. 11-18.

Fenge, Robert/Stadler, Lisa (2012), Three family policies to reconcile fertility and labor supply, Working paper, Rostock.

Fichte, Damian (2011), Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und ihre sachgerechte Finanzierung, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V., Heft 107, Berlin.

Gasche, Martin (2010), Rentenanpassung 2010 – Wem nützt die Rentengarantie?, MEA-Diskussionspapier 199-2010, Mannheim Research Institute for the Economics of Aging, Mannheim.

Keuschnigg, Christian/Keuschnigg, Mirela/Jaag, Christian (2012), *Aging and the Financing of Social Security in Switzerland*, Vortrag im Rahmen des Gastforscherprogramms Demographic Change and Economics, Universität Rostock, *http://www.wiwi.uni-*

rostock.de/fileadmin/Institute/VWL/Lehrstuhl_Finanzwissenschaft/Gastforscher programm/Folien_Keuschnigg.pdf.

Oeppen, Jim/Vaupel, James W. (2002), Broken Limits to Life Expectancy, *Science*, Jg. 296, S. 1029-1031.

Raffelhüschen, Bernd/Moog, Stefan/Vatter, Johannes (2011), Fehlfinanzierung in der deutschen Sozialversicherung, Studie des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Freiburg.

Rürüp-Kommission [Kommission zur Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme] (2003), *Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme: Abschlussbericht*, Berlin.

Sachverständigenrat (2007), *Das Erreichte nicht verspielen*, Jahresgutachten 2007/08, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Situation, Wiesbaden.

Sinn, Hans-Werner (2000), Why a Funded Pension System is Useful and Why It is Not Useful, *International Tax and Public Finance*, Jg. 7, H. 4, S. 389-410.

Sinn, Hans-Werner/Werding, Martin (2000), Rentenniveausenkung und Teilkapitaldeckung – ifo Empfehlungen zur Konsolidierung des Umlageverfahrens, *ifo Schnelldienst*, Jg. 53, H. 18, S. 12-25.

Steffen, Johannes (2011), Sozialpolitische Chronik – Rentenversicherung (seit 1978), Studie der Arbeitnehmerkammer Bremen, Bremen.

Werding, Martin (2006), Kinderrente und Vorsorgepflicht – Der ifo-Vorschlag zur Lösung der demographischen Krise des Rentensystems, *ifo Schnelldienst*, Jg. 59, H. 7, S. 44-53.